

## Buchführung und Kreditfrage im Uhrmacherhandwerk

Auf den fünf Obermeistertagungen, die der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks im Mai und Juni 1938 abgehalten hat, sprach Steuerberater Apelt über „Buchführung und Besteuerung im Uhrmacherhandwerk“. Eingangs betonte er, daß die Obermeister der Uhrmacher-Innungen nach Abschluß der allgemeinen Buchführungs-Lehrgänge die Pflicht haben, die Kenntnisse der Berufskameraden in der Buchführung zu erweitern und zu vertiefen. Die Buchführung ermöglicht u. a. erst die wirtschaftliche Kalkulation, die richtige Finanzplanung und die Deckung der Kreditbedürfnisse bei den Banken. Der Uhrmacher muß daher seine Bücher laufend führen; seine Buchführung muß richtig und vollständig sein. Im einzelnen behandelte der Redner die folgenden Forderungen:

1. Der Uhrmacher muß sein Warenlager vorsichtig bewerten;
2. der Uhrmacher muß seine Jahresschlußbilanz auswerten und sich namentlich vor einer Überfüllung seines Warenlagers hüten;
3. der Uhrmacher soll nicht nur seine Rein-, sondern auch seine Rohgewinne ermitteln.

Im zweiten Teile des Vortrages wurde namentlich das Wareneingangs- und das Warenausgangsbuch behandelt. Empfohlen wurde eine Trennung der Eintragungen im Wareneingangsbuch zwischen den eigentlichen Wareneingängen und den Furniturenbezügen. Gibt der Uhrmacher Bruchgold und Bruchsilber an seine Lieferanten ab, so muß er über die Lieferungen Rechnungen ausschreiben, ein Stück der Rechnung dem Abnehmer mitschicken und ein Doppel der Rechnung gesondert aufbewahren.

Lebhaftes Interesse fanden auch die Ausführungen über die Bedeutung der Richtsätze für die nichtbuchführenden Gewerbebetriebe.

Die Direktoren der Zentralgenossenschaftsbanken sprachen auf den Obermeistertagungen über „Ablösung des Lieferantenkredites durch den Bankkredit“. Schon seit längerer Zeit wird die Frage der Bank- und Lieferantenkredite immer wieder öffentlich behandelt. Auch im Handwerk hat man besonderes Gewicht darauf gelegt, den Handwerker in eine engere Beziehung zu den mittelständischen Banken zu bringen. Der Reichsinnungsverband

des Uhrmacherhandwerks hat sich dieser Aktion angeschlossen. Er konnte feststellen, daß zahlreiche Uhrmacher den Lieferantenkredit in Anspruch nehmen. Das ist volkswirtschaftlich ungesund, denn die Warenwirtschaft ist kein Hilfsmittel der Geldwirtschaft. Das ist aber auch einzelwirtschaftlich nicht richtig. Der Lieferantenkredit belastet den Lieferanten. Nimmt man ihm die Kreditkosten ab, so wird er leistungsfähiger. Der Lieferantenkredit belastet den Handwerker. So kann der Uhrmacher den Barzahlungsrabatt nicht ausnutzen. Seine Waren sind ja auch mit dem Eigentumsvorbehalt beschwert. Der Uhrmacher ist zum Teil unfrei in seinen Entscheidungen gegenüber dem Lieferanten. Auf die Kosten sei besonders hingewiesen. Die Jahreskosten des Lieferantenkredites liegen nach amtlichen Feststellungen zwischen 16 und 24 %. Dem Uhrmacherhandwerk ist z. B. die Zahlungsbedingung bekannt:

„Bei Zahlung binnen 10 Tagen und einem Ziel von 30 Tagen wird ein Skonto von 3 % gewährt.“

Das sind nach Adam Riese 54 % Kreditzinsen im Jahr. Die Jahreskosten des Bankkredites belaufen sich dagegen im allgemeinen auf 6½ %. Nur bei Kreditüberziehungen können sich die Kosten bis zu 7½ % steigern. Die Frage der Ablösung des Lieferantenkredites durch den Bankkredit wäre für den Uhrmacher vielleicht nur Theorie geblieben, wenn nicht die Genossenschaftsbanken der Gewährung eines kurzfristigen ungedeckten Personalkredites ihre besondere Pflege hätten angedeihen lassen. Der Uhrmacher kann häufig keine realen Sicherheiten geben; auch über Wertpapiere verfügt er nicht. Sein Warenlager ist zur Sicherung kaum geeignet. Persönliche Sicherheiten wie etwa die Bürgschaft scheiden aus. Der Uhrmacher kann aber seine Bücher richtig führen, und er kann ordentlich kalkulieren. Das ist die Grundlage für den Personalkredit der Bank.

Die Genossenschaftsbank ist eine Gemeinschaftsbank; sie ist seit ihrem Bestehen eng mit dem Handwerk verbunden. Die Obermeister der Uhrmacher-Innungen müssen mit den Genossenschaftsbanken enge Fühlung herstellen. Die Obermeister werden im laufenden und im nächsten Jahre die Genossenschaftsbanken für Vorträge in den Innungsversammlungen gewinnen, damit die Berufskameraden mit dem Bankkredit eingehend vertraut gemacht werden.

## Neuregelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk

Uhrmachermeister O. Firl, Erfurt, berichtete auf den vor einigen Wochen in Tabarz und Hirschberg abgehaltenen Obermeister-Tagungen des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks über die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk, an deren Aufstellung er maßgebend beteiligt war. Die einleitenden Ausführungen des Berichterstatters über die ethischen Grundlagen des Ausbildungsverhältnisses und über die Aufgaben der ausbildenden Meister wurden von den Amtsträgern des Uhrmacherhandwerks mit besonders starkem Beifall bedacht.

Der Reichswirtschaftsminister hat sich mit den neuen Vorschriften einverstanden erklärt. Sie treten mit Wirkung vom 1. August 1938 in Kraft. Lehrverträge sind von diesem Zeitpunkt an entsprechend den neuen Bestimmungen abzuschließen. Die Lehrlings- und Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern bleiben soweit in Kraft, als durch die neuen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

### Allgemeine Bestimmungen

An die Uhrmacher sind die folgenden körperlichen Anforderungen zu stellen: Mittelkräftiger Körperbau, voll

gebrauchsfähige Gliedmaßen, gesunde innere Organe, möglichst volle Sehschärfe, Farbentüchtigkeit und feines Gehör.

Von der Uhrmacherei schließen aus: Starker Handschweiß, verkrüppelte Arme und Hände, Neigung zu Schwindelanfällen, Krämpfen, Epilepsie, Herzschwäche, Nervosität, Erkrankungen des Magens, der Lunge und der Unterleibsorgane, durch Sehhilfsmittel nicht auszugleichende Sehfehler, Schwerhörigkeit und Farbenblindheit.

Hinderlich für den Uhrmacherberuf sind: Fehlentwicklung der Körpergröße, Sprachfehler, Fuß- oder Beinleiden, Verkrümmungen, ausgesprochene Linkshändigkeit, starke Kurzsichtigkeit, Astigmatismus, schlechtes Fingerspitzengefühl.

Bei der Berufsauslese sind besonders festzustellen: Formensinn und Gedächtnis für Formen, Augenmaß, Verständnis für technische und physikalische Vorgänge, Begabung für technisches Zeichnen, schnelle Auffassungsgabe, Hand- und Fingergeschicklichkeit. Lehrstellenanwärter, die die letzte Volksschulklasse nicht besucht oder das Ziel dieser Klasse nicht erreicht haben, haben sich auf Verlangen der Innung einer Schulkenntnisprüfung zu unterziehen. Neben ausreichenden Kenntnissen in Deutsch, Rechnen und Naturkunde ist auf gute Leistungen in allgemeinbildenden Fächern zu achten.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt vier Jahre; sie kann um ein halbes Jahr verkürzt werden. In einem Betriebe dürfen im allgemeinen nur zwei Lehrlinge gehalten werden. Sind in einem Betriebe mehrere Uhrmachermeister tätig, so ist es zulässig, für jeden weiteren Meister zwei Lehrlinge einzustellen, und zwar bis zu zehn